Referent Mbg. D. Saafe:

§. 7.

Aufforderung an die Augenbleibenben.

Sollten sich an obgedachtem Tage von der ersten Kammer nicht über die Halfte und von der zweiten nicht über zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet has ben, so wird die Commission Tags nachher diejenigen Außenges bliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß des Erscheinens nicht bescheinigt haben, auf deren Kosten durch Eilboten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die S. 8 enthaltene Bestimmung zum sosortigen Erscheinen aufsfordern.

Der erfte Bericht hieruber lautet :

§. 7. (26.)

Zuvörderst muß die Deputation hier an dasjenige zurückserinnern, was sie in Betreff des facultativen Erscheinens der Prinzen bei §. 2 bereits bemerkt hat, auf den Grund dieser Bemerkung aber nach dem Worte: "Hälfte" in Zeile 2 eine Einsschaltung des Inhalts anzuempfehlen:

"wobei jedoch die Prinzen des Koniglichen Hauses, da beren Erscheinen nur facultativ ist, nicht mit gezählt werden;"

Es muß jedoch noch erwähnt werden, daß, da hier nur von der Beit der Eröffnung des Landtags die Rede ist, für die übrige Dauer des lettern aber sich gleichfalls eine Bestimmung nothig macht, diese Bestimmung spater bei §. 43 zu treffen sein wird.

Nächstem paßt, nachdem §. 6 abgeandert worden ist, nunmehr auch der Eingang des §. 7 nicht mehr, da ersterer zwei Fälle in sich enthält, der letztere aber nur von dem "obgedachten" Tage spricht. Es wird daher dieser Eingang mit folgendem zu vertauschen sein:

"Sollten fich an dem zur Unmeldung bei dem Beginn bes Landtags festgesetzten Tage" u. f. w.

Endlich muß noch, um den Fall mit zu treffen, wo ein Mitsglied oder ein Stellvertreter nach der Constituirung des Landtags vom Präsidenten einberufen wird, am Schlusse der Zusatz ges macht werden:

"Dieselbe Bestimmung leibet auch bann Anwendung, wenn nach der Constituirung der Kammern ein Mitglied oder Stellvertreter vom Präsidenten einberufen wird."

Mit diesen Abanderungen und Busatzen empfiehlt die Des putation

ben Paragraphen zur Annahme

und bemerkt dabei, daß die Herren Regierungscommiffarien im Allgemeinen damit einverstanden gewesen find.

Königl. Commissar D. Gunther: Eine Erinnerung ist bei dem Zusate: "Dieselbe Bestimmung leidet auch dann Unswendung, wenn nach der Constituirung der Kammern ein Mitzglied oder Stellvertreter vom Präsidenten einberusen wird," in so fern zu machen, als die Einberusung der Kammermitglieder, im Gegensate zu der der Stellvertreter, von Seiten der Regiezrung und nicht von Seiten der Kammer erfolgt. Höchstens

könnte man sich den Fall denken, daß ein Rammermitglied auf Urlaub abwesend ware, zu rechter Zeit nicht wieder einträte und dann einberufen werden mußte. Das ware wohl der einzige Fall der Einberufung eines Abgeordneten durch den Präsidenten, da, wie gedacht, die erste Einberufung der Kammermitglieder für die Regierung gehört.

Referent Abg. D. Haafe: Der Zusat berücksichtigt ben Fall, wo die Einberufung eines Kammermitgliedes ober Stellvertreters durch den Prafidenten erfolgt.

Abg. Henfel (aus Bernstadt): Es konnte der Fall einstreten, daß ein Mitglied pflichtwidrig ausbliebe, also von dem Prasidenten einberufen werden mußte, nachdem es einen Tag in die Sitzung gekommen ist. Dieser Zusatz wurde sich also wohl rechtfertigen lassen.

Konigl. Commissar D. Sunther: Der Fall, den der geehrte Abgeordnete erwähnte, durfte schon in dem ersten Theile des Paragraphen getroffen sein; denn dieser handelt eben davon, wenn die durch die Missive Sinberusenen sich nicht einstellen.

Abg. Hen sel (aus Bernstadt): Ich sprach von dem Falle, wenn ein Mitglied zwar beim Anfange des Landtags erschienen ift, aber dann außenbleibt und pflichtwidrig nicht erscheint.

Abg. To seph: Es scheint mir mit der Stellung und Würde eines Abgeordneten nicht ganz verträglich zu sein, wenn derselbe wie eine Procespartei mit einem Präjudiz oder einer Androhung von Nachtheilen ausgesordert wird, in der Kammer zu erscheinen. Jeder, der gewählt ist, wird durch die Landtagsordnung selbst schon wissen, welche Nachtheile ihm in vorliegendem Falle bevorstehen, wenn er zu rechter Zeit nicht eintritt und dadurch das Zustandekommen der Kammer verhindert. Aus diesem Grunde muß ich mich gegen den Zusat der Deputation erklären.

Prafibent Braun: Bunscht Jemand fonst noch 311 sprechen? — Es melbet sich Niemand.

Prasident Braun: Die Deputation schlägt uns vor, daß auf der zweiten Zeile die Einschaltung vorgenommen werde: "wobei jedoch die Prinzen des Königlichen Hauses, da deren Erscheinen nur facultativ ist, nicht mitgezählt werden". Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitritt? — Es wird ein stimmig beigetreten.

Prasident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß der Eingang des Paragraphen folgendergestalt gefaßt werde: "Sollten sich an dem zur Unmeldung bei dem Beginn des Landtags sestgesetzten Tage" u. s. w. Ich frage die Kamsmer: ob sie auch hierin dem Vorschlage ihrer Deputation beisstimme? — Wird einstimmig bejaht.

Prafident Braun: Weiter wunscht die Deputation ben Bufat: "Diefelbe Bestimmung leidet auch bann Unwendung,